

# Gewässerordnung des ASV Angelrute Schafflund e.V. Mergelkuhle und Mühlenstrom

## 1. Allgemeines

### 1.1 Verhalten des Anglers

Angler sind Umweltschützer und zeigen dies in Ihrem Verhalten. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt im und am Gewässer.

Das Uferbetretungsrecht dient nur der Ausübung der Fischerei.

Jeder Angler hat bei der Ausübung der Fischerei die vom Gesetzgeber verlangten Ausweispapiere bei sich zu führen. Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.

### 1.2 Fischereiaufsicht

Kontrollorgane sind die staatlichen Fischereiaufseher, der Vorstand und die von den Vorständen bestellten Fischereiaufseher. Zusätzlich können auch alle aktiven Angler Kontrollen durchführen.

Bei Fischereikontrollen ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Kontrollorgan die Sportfischerpapiere, den Fang und das Angelgerät widerspruchslos zu zeigen. Die Kontrollorgane haben sich auf Verlangen auszuweisen.

## 2. Fischerei

### 2.1 Verhalten

Die Mitglieder des ASV Schafflund verpflichten sich, den Fischfang an ihren Gewässern waidgerecht auszuüben, ihre Gewässer zu hegen und zu pflegen. Sie verhalten sich so, dass sie am Gewässer die Natur, Umwelt und andere Fischer bei der Ausübung der Fischweid weder stören noch belästigen.

### 2.2 Papiere und Bestimmungen

Beim Angeln haben sie den gültigen Fischereischein, den Sportfischerpass mit Nachweis der geleisteten Beiträge, sowie die Erlaubnisscheine für das jeweilige Gewässer bei sich zu führen.

Angeln auf Salmoniden ist im Schafflunder Mühlenstrom mit **künstlichen** Ködern (Fliege, Spinner oder Wobbler) sowie Naturködern unter Verwendung eines **Circle-Hook der Hakengröße 1/0** oder größer mit einer Handangel erlaubt.

Fangbegrenzung im gesamten Gewässersystem, inclusive Mergelkuhle, beträgt 3 Salmoniden pro Tag! Mindestmaß für Forelle mindestens 30cm, alle übrigen Fischarten nach gesetzlicher Regelung

Aalangeln vom 01.05.-30.09. von 21 Uhr bis 3 Uhr mit 3 Grundruten und **Aalhaken der Größe 2** (Jugendliche ab 20 Uhr)

Die Mitglieder haben die gesetzlichen und vereinsinternen Bestimmungen über das Schonmaß, das Angelgerät und die Schonzeiten der Fische zu beachten.

## **2.3 Behandlung des Fanges**

Gefangene Fische müssen waidgerecht gefangen und behandelt werden. Maßige Fische sind sofort nach dem Landen zu töten. Untermaßige Fische sind mit nassen Händen vorsichtig vom Fanggerät zu lösen und zurückzusetzen. Diese gilt auch für untermaßige verendete Fische. Erforderlichenfalls ist die Fangschnur kurz vor dem Maul abzuschneiden.

## **2.4 verbotene Fangmethoden**

Neben den gesetzlich verbotenen Fangmethoden ist es nicht gestattet Angelschnüre und Reusen auszulegen, sowie mit Netzen zu fischen. Eine Ausnahme besteht für die Bewirtschaftung der Gewässer.

## **3. Sonstiges 3. 1. Ordnung am Gewässer**

Der Angler verschmutzt die Angelstelle nicht! Vorgefundener Unrat, wie z.B. Flaschen, Dosen, Angelschnüre u.s.w. beseitigt er sachgemäß. Bei größeren festgestellten Verunreinigungen sind die Vorstände zu informieren.

Bei Fischsterben, Auftreten von Fischkrankheiten, bei Schädigung der Natur allgemein und der Gewässer im Besonderen sowie bei Fischwilderei und Fischfrevl ist jeder verpflichtet, der örtlichen Polizeidienststelle und dem Vorstand unverzüglich Meldung zu erstatten.

## **3.2 Fangmeldung**

Die Fangstatistik dient der Fischhege zur Gewässerbewirtschaftung.

Die Mitglieder haben bei der Verlängerung der Fischereiberechtigungsscheine, spätestens jedoch bis zum 31.12. des Jahres beim Vorstand eine Fangmeldung abzugeben.

Voraussetzung für den Erhalt oder Verlängerung des Angelberechtigungsscheins (Gelber Schein) für das kommende Jahr ist -

1. die gültige Jahresfischereischeinmarke für das kommende Jahr (vom Amt)
2. die Abgabe der Fangmeldung – oder Nullmeldung für das abgelaufene Jahr
3. ein geleisteter Arbeitsdienst, oder die Zahlung einer Ersatzzahlung in bar

## **4. Ahndung**

### **4.1 allgemein**

Verstöße gegen die Gewässerordnung werden gemäß den § 8 und 9 der Vereinssatzung geahndet.

Diese Gewässerordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.

Schafflund, 27.02.2017

Der Vorstand